

Schlesiens Landesdefension im XV., XVI. und XVII. Jahrhundert.*)

Von

H. Palm,

Professor am Gymnasium zu St. Maria-Magdalena in Breslau.

Zu einer Landesdefension, d. h. zu einer gesetzlich geregelten Vertheidigung eines Landes ist das Bewusstsein der Einheit und Zusammengehörigkeit bei seinen Bewohnern nothwendige Voraussetzung. Nun liegt es in der Art, wie sich die Geschichte unsers Schlesiens entwickelt hat, dass sich lange Zeit ein solches Stammbewusstsein und Einheitsgefühl bei seinen Einwohnern nicht entwickeln konnte. Die aus verschiedenen deutschen Gauen eingewanderten Colonisten und die ursprüngliche slavische Bevölkerung standen sich zwar im ganzen nicht eben feindselig, aber doch lange fremd gegenüber, ehe sie zu einem neuen deutschen Stamme sich verschmolzen hatten; dazu hinderte die traurige Zersplitterung des Landes in eine Menge kleiner unbedeutender Herzogthümer die Bildung eines Gemeingefühls. Standen doch oft genug die Schlesier unter ihren sich befehrenden Fürsten sich sogar feindlich gegenüber, wie hätte da Gemeinsinn und nationaler Zusammenhang aufkommen können!

Was in gewöhnlichen Zeiten nicht zu Stande kommt, das bewirken aussergewöhnliche Ereignisse, vor allem gemeinsame Noth. Die erste, die Schlesien in den historischen Zeiten heimsuchte, war der Mongolen einbruch. Das Land zerfiel damals erst in wenige grössere Theile: auf

*) Nachstehende Arbeit macht nicht den Anspruch, das weitläufige durch drei Jahrhunderte sich erstreckende einschlägige Material erschöpft zu haben. Eine genauere Durchforschung namentlich der Fürstentagsacten des 16. Jahrhunderts wird noch manches zu dem hier gesammelten Stoffe nachzutragen vermögen. Indessen sind doch die wichtigsten Verhandlungen und Beschlüsse hier in Betracht gezogen und mit ihrer Hilfe eine die Fürsten und Stände Schlesiens so lange und vielfältig beschäftigende Angelegenheit nach ihren hauptsächlichsten Zügen dargestellt.

der einen Seite ganz Niederschlesien unter Heinrich II., auf der andern die Fürstenthümer Oppeln unter Miecislaus II. und Teschen unter Wladislaus. Was lag nun näher, als eine Vereinigung seiner Fürsten und Herren, um das herannahende Verderben abzuwehren? Indess diese erfolgte nicht; wir sehen die beiden oberschlesischen Fürsten sich allein bei Oppeln den Tatarenschaaren unter Peta entgegenstellen und geschlagen werden, während darauf Heinrich mit seinem Heere bei Wahlstadt dasselbe Schicksal erleidet.¹⁾ War es nun nach Boguphals Darstellung derselbe mongolische Heerhaufe, der an beiden Orten kämpfte, so ist es offenbar, dass eine gemeinsame Massregel der drei Landesherren wohl möglich gewesen wäre, und ebenso liegt es nahe, aus dem Umstande, dass diese unterblieb, auf Mangel an Einigkeit, Eifersucht und ähnliche Ursachen zu schliessen und daraus einen Beweis auch für den Mangel an Stammesbewusstsein herzuleiten; indess werden wir dergleichen Folgerungen besser vermeiden; konnten ja doch leicht auch andere Gründe jene Vereinigung der Fürsten hindern, die völlig unmöglich war, wenn sich eine Vermuthung neuester Zeit bestätigen sollte,²⁾ nämlich, dass es zwei verschiedene von Sandomir ab getrennt operierende Heerhaufen der Mongolen gewesen seien, mit denen es die Schlesier zu thun hatten. Dann hätte Heinrich sich dem ihm gesondert von Norden her drohenden Gewitter zuwenden müssen und wäre nicht im Stande gewesen, mit den oberschlesischen Herzogen, die kurz vorher von Osten her angegriffen wurden, gemeinschaftlich zu handeln.

Wie dem nun auch sei, Niemand wird in jenen Jahrhunderten der politischen Zerrissenheit unseres Landes erwarten, dass gemeinschaftliche von allen Fürsten getroffene Anstalten vorhanden gewesen seien, um Feinde von den Landesgrenzen abzuwehren. Die Verpflichtung der Landesinsassen zum Heerbanne war freilich vorhanden; bei der Heerfahrt leistete die Ritterschaft den Dienst zu Ross, die übrige waffenfähige Mannschaft zu Fuss, „und wenn das Banner des Herzogs, seit der Mitte und vielleicht schon dem Anfange des 13. Jahrhunderts der schlesische Adler,

¹⁾ Heinrichs Heer, über welches wir durchaus keine zuverlässigen Nachrichten haben, indem selbst die Goldberger Bergknappen zu den Ausschmückungen des Dlugosz gehören, ja sogar die Theilnahme von Johannitern und deutschen Ordensrittern von Voigt neuerdings bezweifelt worden ist, kann wohl nur verhältnissmässig unbedeutend gewesen sein und wird kaum die Zahl von 10000 Mann erreicht haben, auf die ein gleichzeitiger Bericht es veranschlagt. Man bedenke, dass die Hilfe aus Böhmen zu spät kam, und dass die Oberschlesier geschlagen waren. Da dürfte Niederschlesiens damalige Bevölkerung kaum 10,000 streitfähige Männer ergeben haben, viel weniger 30,000 ja 40,000, die andere Berichte angeben. (Vergl. Grünhagen, Regesten zur schles. Geschichte S. 214 u. 215.)

²⁾ Dies haben Röpell und Grünhagen aus dem höchst auffallenden Zickzacklauf geschlossen, welchen der von Boguphal geschilderte Zug macht (Krakau, Oppeln, Kujawien, Breslau, Liegnitz). Siehe Grünhagens Regesten, S. 212.

flog, das heisst, wenn der Herzog, wie wohl in der Regel, selbst mitzog, war jeder verpflichtet sich zu stellen“.¹⁾ Aber diese Verpflichtung, aus welcher sich später die sogenannten „Ritterdienste“ entwickelten, galt nur für den eigenen Herzog, und deren hatte Schlesien im 13., 14. und 15. Jahrhundert gleichzeitig viele. Das ganze Land vor einem gemeinschaftlichen Feinde zu schützen, fühlte sich keiner verbunden; jeder dachte zunächst nur an sich, und bis ins 14. Jahrhundert war Niemand, der Autorität genug besessen hätte, die übrigen Fürsten zu heilsamen und notwendigen Thaten fürs Gemeinwohl zu nöthigen.

Dies änderte sich seit der Zeit, wo die einzelnen Herzoge nach und nach unter böhmische Oberhoheit traten. Von nun an hatten sie von dem Könige, ihrem Lehnsherrn, der durch den unmittelbaren Besitz eines grossen Theils des Landes noch mehr an dessen Wohl und Wehe interessiert war, den Schutz ihres Besitzes zu erwarten, darum aber auch ihm Folge zu leisten. Das Ansehen eines Johann und Karl reichte zunächst hin, Massregeln gegen einen allgemeinen äusseren Landesfeind überflüssig zu machen, aber freilich gab es desto mehr Friedensstörer im Innern, gegen welche man sich zunächst gemeinschaftlich kehrte. Darum vereinigten sich schon 1398 die Städte der Fürstenthümer Breslau, Schweidnitz und Jauer²⁾ und 1402 zwölf schlesische Fürsten, da König Wenzel sich mit seinen böhmischen Vasallen herumschlug, zu einem Act der Selbsthilfe um dem Unwesen der Raubritter im Lande zu steuern, und schlossen in Breslau unter sich und mit dieser Stadt, sowie mit Neumarkt und Namslau einen Bund auf ein Jahr, worin sie sich verpflichteten, gegen die Räuber, Mordbrenner und Landesbeschädiger gemeinschaftlich zu handeln und ihre Festungen zu zerstören.³⁾ Zu Aeltesten des Bundes wählten sie die Herzoge Ruprecht zu Liegnitz und Bernhard von Falkenberg. Dies ist die erste bekannte grössere Vereinigung schlesischer Fürsten mit eingehenden Bestimmungen über die Verpflegungsmittel für einen gemeinsamen Zug gegen etwaige Friedensbrecher. Indess blieb diese Verbindung wie so viele spätere ein leeres Versprechen und gänzlich unwirksam; denn wie gewöhnlich fand bald der eine, bald der andere der Verbündeten seinen Vortheil bei den Unruhen und versagte seine Leistungen. Bernhard von Falkenberg, der Aelteste des Bundes, erscheint selbst in den nächsten Jahrzehnten als einer der schlimmsten Fehder und Ruhestörer.

Zu ernstlicheren Vertheidigungsmassregeln wurden die Schlesier seit Sieglismunds Regierungsantritt durch die hussitischen Händel in Böhmen genöthigt. Im Jahre 1420 hatte der König auf dem bekannten Reichstage zu Breslau die schlesischen Fürsten auf alle Weise zur Parteinahme gegen seine widerspänstigen Böhmen zu bestimmen gesucht,⁴⁾ war dann, begleitet

1) Stenzel, Gesch. Schlesiens S. 156.

2) Zeitschrift des Vereins für schlesische Geschichte IV. S. 191.

3) Kloae, Docum. Gesch. von Breslau II., 303.

4) Ebenda S. 356.

von einem schlesischen Heere über Schweidnitz und Glatz nach Böhmen gezogen und hatte Prag vergeblich belagert. Nach diesem Zuge erliess er neue Aufforderungen an seine Lande gegen die Ketzer sich zu rüsten, und in Folge dessen scheint es zu dem grossen Schutz- und Trutzbündnisse gekommen zu sein, von welchem eine erst neuerdings in einer handschriftlichen Görlitzer Chronik von Scultetus aufgefundene Urkunde uns Nachricht gibt.¹⁾ Darnach einigten sich am Donnerstage in den Quatertempora vor Michaelis, d. i. den 20. September, auf einem Fürstentage zu Grottkau die damals sehr zahlreichen schlesischen Fürsten und die Städte Breslau, Schweidnitz und Jauer zunächst zur Besetzung der Grenzen. Johann von Münsterberg und die Städte Breslau, Schweidnitz und Jauer legen „auf das Schmiedewerg (Schmiedeberg), auf den Schetzler“, auf Schwartzwaldau und Conradswaldau (bei Grütssau) 230 Pferde; gegen Braunau thun dies der Bischof mit 70, Ruprecht von Lobin (Lüben) und sein Bruder Ludwig mit 35, Ludwig von Brieg mit 60 und Konrad der Kanthner oder Kenthener zu Oels mit 60 Pferden. Ebenso sollen die von Ratibor die Stadt Jägerndorf mit 50 Pferden besetzen und Bolko von Teschen 30 Pferde und der junge Bolko (von Oppeln) 25 Pferde in die Ostra legen. Herzog Bernhard zu Oppeln mit 30 Pferden, der Herzog Kaske (Kasimir) von Auschwitz und der weisse Konrad von Kosel mit je 20 Pferden sollen Herzog Przemken (Przemko) von Troppau helfen, wo er der Hilfe am nöthigsten bedürfen wird. Auf welches der Schlösser die Ketzer losgehen würden, dem sollen die anderen Besatzungen zu Hilfe kommen. Wären sie zu schwach, so soll der Fürste hinter ihnen mit ganzer Macht, die er vor Jugend oder Alter aufbringen mag, auf Erfordern zu Hilfe ziehen, „ein Feld wider die Ketzer zu machen“. Wer seine Macht dem Bunde entziehen wollte, der soll vorm Papste, dem Kardinal (?) und vor dem römischen Könige verklagt werden. Sollten die Ketzer ins Land Schlesien selbst ziehen, so soll jeder Fürst und jede Stadt des Landes mit ganzer Macht aufsein, wie jedermann gesessen ist, entgegenziehen und ein Feld machen. Zu solchem Aufgebot soll jeder Fürst sich gehörig vorbereiten und verordnen, dass je 10 Bauern einen Wagen bereit halten mit eisernen Wehren und Speisen auf 3 Monat. Die Ausrüstung eines solchen Wagens wird genau vorgeschrieben: er soll haben eine Kette, die man nennt eine Landzocht,²⁾ 2 Bretter, 2 Grab-

¹⁾ Sie ist undatiert, doch muss das Bündniss wohl mit dem von Klose (II. S. 359) nach Laur. Brzezina berichteten Kriegszuge von 14 schlesischen Herzogen, die 1421 in Böhmen bei Nachod und Trautenau einfielen, in Zusammenhang stehen. 14 Herzoge sind es hier auch, die sich verbänden. Einem vollständigen Abdruck und einer Erläuterung der Urkunde nach ihrem historischen Zusammenhange sehen wir durch Prof. Grünhagen entgegen.

²⁾ Richtiger wol: Langzucht. Fucht oder Tocht (= Zucht) heisst nach Schambach, niederdeutsch. Wörterb. S. 235 die Kette, welche den Pflug mit den Rädern verbindet. Hier diente dieselbe bei der Aufstellung der Wagenburg, die einzelnen Wagen aneinander zu ketten.

scheite, 1 Schaufel, 2 Kroe, d. h. dreizackige Gabeln, 1 Haue oder zweie. Jeder soll seine besten Wehren mit sich nehmen, Spiesse und Armbrüste, die Fürsten auch Büchsen, so die Schweidnitzer eine grosse Büchse, 15 Tarrasstein-Büchsen¹⁾ und 100 Pischullen;²⁾ ähnlich die andern Fürsten und Städte, je nach ihrem Anschlage, in summa 20 grosse Büchsen, damit man Mauern füllen mag, 300 Tarrassteinbüchsen und 2000 Pischullen. Darnach erscheint der Bund allerdings nicht bloss zum eignen Schutz, sondern auch, was dann nahe lag, zum Angriff bestimmt gewesen zu sein. Besondres Interesse gewinnt die Urkunde noch durch die Aufzählung aller der zum Aufgebot bereit zu haltenden Erfordernisse; voran steht ein Capellan mit einem Ornat, Messbuch, Lichtern, Kelch, Wein, Ampullen und Altarstein; dann folgt als nicht minder wichtig: Geld, Wein, Bier, Fleisch, Speck, Seitenfleisch, Schmalz, Fische, Butter, böhmische Käse kleine Käse, Salz, Tischlacken, Handtücher, Kessel, Dreifuss, Würze, Unschlit, Lichte, wichsine Stöckel (Wachsstöcke), Spiesse, Erpffe,³⁾ Grab-scheite, Haulkin,⁴⁾ Mulden, Schaufeln, Schlegel, Kriptücher,⁵⁾ Pfäle,

¹⁾ Tarrasbüchsen, erst seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts erwähnt, von taras, böhm. = terrace, Wall, Bollwerk, ein Positionsgeschütz, aus dem man Steinkugeln, aber auch eiserne (Loth) warf. Ein Münchner Feuerbuch von 1591 bei Schmeller hayer. Wörterb. I, 147 führt sie unter andern Geschützen in folgender Reihe auf: Falkonett, schießt 1 — 5 Pfd Eisen, halbe und ganze Feldschlangen, 15—20 Pfd , halbe und ganze Nothschlangen 25—30 Pfd , Karthaunen verschiedener Art von 35 — 70 Pfd , Falk 75 Pfd , halbe und ganze Doppel-Karthaunen 80—85 Pfd , die Drometerin oder Daraxen 90 Pfd , scharfe Metzen 95—100 Pfd . Die Stadt Breslau besass 1483 3 grosse lange, 3 geschuppte, 20 alte und 20 neue „Tarrisbüchsen“, zu Loth. Klose im 3. Bande der scriptores rer. Silesiac. p. 280. Auch Eschenloer erwähnt sie Bd. 2, S. 311 und 312.

²⁾ Pischullen auch Pischalen, Bitschullen. Eine Feuerwaffe zum Handgebrauch. Bei Scultetus berichtet Albrecht von Kolditz zum Jahre 1428 vom Einfall der Ketzer: do sy nu sogin, das dy (Schweidnitzer) weren alle wol bestalt, vnd das man vndir sie rechte sere schoss mit Büchsen, Pischaln etc., do gingen sie abe. Klose a. a. O. zählt unter dem „Gezeuge“ der Stadt Breslau i. J. 1483 neben Tarris- und 514 Hockenbüchsen auch 228 „Pischalen“ auf. „Sieben Pischalen haben die Zöllner an Thoren“. „Hundert Pischalen waren vertheilt auf die fünfzig Thürme um die Stadt, auf jeglichen zween“. Das Wort wird abzuleiten sein vom poln. piszczal, piszczel, Pfeife, Röhre. Pistole hängt damit nicht zusammen. Diez, Wörterb. der rom. Sprachen I, 324 leitet dies Wort von der Stadt Pistoja ab, adj. pistojese = pistolese, Frisch. von pistillus. Vergl. auch Ducango sub. v. pistoletus.

³⁾ Arf nach Ziemanns mhd. Wörterb. = Wurfspiess.

⁴⁾ Haulkin, Diminutiv von Hal, eiserner Haken, welcher in die Seitenlöcher des Kessels gesteckt wird, um denselben über dem Feuer aufzuhängen. Schambach p. 72, mhd. hahel, Benecke-Müller Wörterb. I. 610.

⁵⁾ Kriptücher sind, wie ich vermute, die sogenannten Halstragsel, von mhd. kripfen, greifen, fassen.

Stränge, Futterstricke, Zelte mit Stangen und Geräthe, Futtersäcke, Haber mit Massen dazu, hölzerne Kannen, kupferne Trinkgefäße, lüttische¹⁾ Schilde, Pfannen, Trinktoppen (Trinktöpfe), Rost, Brandreithen²⁾ Schützenmeister, Balbierer, Zimmerleute, Büchsenmeister, Büchsen, Pulver, Hoffeisen,³⁾ Kaulin,⁴⁾ Fusseisen, eiserne Flegel, Erbsen und Zugemüße — fürwahr die bunteste Zusammenstellung, die sich denken lässt und ein für die Beweglichkeit und Anspruchslosigkeit eines damaligen Volksheeres nicht besonders günstiges Zeugnis.

Der Vertrag unterscheidet drei Fälle: zuerst das Verlegen der einzelnen Haufen an die verschiedenen Punkte der Grenze, wobei diese in Schatzlar sogar überschritten wurde, und den Fall des feindlichen Angriffs auf einen dieser Punkte, wobei die andern Heerhaufen zu Hilfe kommen sollen; zweitens, sind diese nicht ausreichend, so tritt als erste Hilfe der nächstgelegene Fürst mit einem Aufgebot aller waffunfähigen Mannschaft ein; für den dritten Fall aber, dass die Ketzer wirklich ins Land fallen, soll das ganze Land, alle Fürsten und Städte mit ihren Mannen, wie sie gesessen sind, als zweite Hilfe herbeieilen. Diese allerdings naturgemäße Ordnung sehen wir auch allen späteren Defensionsordnungen zu Grunde liegen, die sich freilich durch bestimmtere Vorschriften über verschiedene nöthige Punkte beim Heereszuge, welche in unserer Urkunde noch höchst primitiv erscheinen, auszeichnen. Nach letzterer hat sich das Heer noch, wie beim alten Heerbau, selbst zu verpflegen; die Bestimmung, für Speise auf 3 Monat zu sorgen, erscheint nach heutigen Begriffen thöricht, weil unausführbar. Die Zahl der Geschütze ist für jene Zeiten sehr bedeutend, das Geld, das wichtigste aller Kriegsbedürfnisse, wird nur nebenher unter anderen Requisiten erwähnt; Musterungen, Sammelplätze und andere Vorbereitungs-Massregeln sind nicht angesetzt. Ueber die Erfolge, welche der Bund hatte, sind wir nicht sicher unterrichtet. Da genau um die angegebene Zeit ein Einfall derselben schlesischen Herzoge in Böhmen stattfand, darf man annehmen, dass dieser schon eine Frucht dieses Abkommens, welches in dieser Form vielleicht erst beim Zusammentreffen der Fürsten abgefasst wurde, gewesen sei. Doch kann dasselbe auch bei dieser Gelegenheit getroffen worden sein, um sich vor den zu erwartenden Folgen der bevorstehenden Unternehmung zu sichern. Jedenfalls war es nur auf den einzelnen Fall, nicht auf längere Dauer beschlossen.

1) lüttisch wol aus Lüttich stammend.

2) Brandreite auch eine Art von Rost, instrumentum ferreum quod sustinet ignem, Benecke-Müller 2, 673.

3) Hoffeisen = Hufeisen.

4) Kaulin schles. für Kugel. Feuerkaulen erwähnt Klose, Scriptores III, 274. Die Abschrift bei Scultetus hat Possen, kauline Fusseisen; beides muss offenbar geheissen haben, wie oben: Hoffeisen, Kaulin, Fusseisen. (?)

Die Ereignisse der Jahre 1425 und 1426 brachten von Neuem die Nothwendigkeit von Vereinigungen zu gemeinsamem Schutz oder auch zum Angriff mit sich; infolge dessen sehen wir am Valentinstage d. i. am 14. Februar 1427 die schlesischen Fürsten, so wie die Mannen und Städte der Fürstenthümer Schweidnitz, Jauer und Breslau in Strehlen zunächst ein Angriffsbündniss mit zwei böhmischen Edelleuten Jan von Oppotzen und Pusta von Castalowitz schliessen, demzufolge die Schlesier um Pfingsten in Böhmen einrücken, dort ein „Feld mit Heere“ d. i. ein Lager machen und sich mit dem Heere der genannten böhmischen Herren vereinigen wollen. Den Wortlaut dieser Vereinigung hat neuerdings Dr. Kürschner aus einem im Stadtarchiv zu Eger befindlichen Copialbuche veröffentlicht.¹⁾ In einer von Kloss herrührenden Sammlung von Urkunden aus der Husitenzeit, der Stadtbibliothek zu Görlitz gehörig, findet sich dasselbe Schriftstück, dabei aber noch eine für unsern Zweck wichtige Ergänzung. Demselben geht nämlich vorher eine am Donnerstage vor jenem Valentinstage von denselben Fürsten und Städten getroffene Vereinbarung über ein Aufgebot des ganzen Landes, offenbar wol (denn dies ist leider in dem sehr kurz gefassten Wortlaute nicht ausdrücklich gesagt) nicht zum Zwecke jenes Angriffes auf Böhmen, sondern zur Vertheidigung, im Falle die Ketzer in Schlesien einfallen sollten. Dies scheint aus der Grösse des Aufgebotes hervorzugehen; denn zu einem Zuge gegen die Böhmen würde man kaum alle Edlen, Freien und Unfreien, von den Städten und dem Landvolke den fünften Mann aufgeboden haben. In solcher Menge rief man die Waffenfähigen nach dem obengenannten Vertrage von 1421, so wie auch in der Folgezeit immer nur auf, wenn das Land in höchster Gefahr schwebte. Die jetzt schon umsichtiger getroffenen Massregeln waren folgende: Alle verbündeten Fürsten und Stände sollen zwischen den Ostern (?) besehen und beschauen alle ihre Leute und ihre Macht, sie ganz und eigentlich erfahren und dann in den Osterheiligen Tagen beschreiben geben d. h. die Musterrollen einreichen, nämlich die ersten „nederwenig“²⁾ d. i. in Niederschlesien gesessen, Herrn³⁾ Conrad, Bischof zu Breslau und Herzog Ludwig zu Brieg, und die Fürsten „oberwenig“ gesessen, Herzog Przemko und Herzog Bernhard. Alle Fürsten sollen auf sein „mit ihres selbes Leibe“, desgleichen alle Edeln, Freien und Nichtfreien, wer irgend vor Jugend oder Alter vermag. In den Städten sollen je vier den fünften Mann ausrichten, desgleichen auch die Bauern („Gebuwere“). Je zehn sollen einen Wagen haben, der ihnen Speise auf 12 Wochen nachführt mit einer „Lantezucht“, 2 Grabscheiten, 2 Aexten, 2 Hauen,

¹⁾ Zeitschrift des schlesischen Geschichtsvereins 9. Band S. 112.

²⁾ richtiger: nederwendig.

³⁾ Herrn und nicht Herr, wie das Mscrpt. hat, wird zu lesen sein. Die genannten Fürsten sollen offenbar die Musterrollen in Empfang nehmen. Der Nominativ gäbe keinen richtigen Sinn.

3 geschnittenen Brettern, den Wehren, Armbrüsten, Spiessen u. a. Gewehr. Die Städter sollen einen Harnisch haben, jeder Fürst aber mit seinen Städten mit sich bringen 2 oder 3 Steinbüchsen, Pulver und Steine und Nothdurft dazu, auch Pfeifen und „Hawfenicz“,¹⁾ so er auf's meiste haben mag. Diesmal wird auch für die Aufbringung der Kosten des Aufgebotes durch eine allgemeine Landessteuer gesorgt; es soll nämlich geben jegliche Hofstatt d. i. Bauernhof 4 Groschen, jeder Gärtner 1 Gr., jeder Schultze 1 Gulden, desgleichen jeder Freie d. h. hier wol Adelliger 1 Gulden, ein „Mengeschöffer“ und ein „Mengemüller“²⁾ 4 Groschen, ein Erbmüller dagegen 1 Gulden, ein Kretschmer 4 Groschen und von jedem Bier 4 Groschen.

In der Hauptsache hat diese Defensions-Ordnung, wie sie genannt werden darf, schon grosse Aehnlichkeit mit denen der nächsten Jahrhunderte, es worden Musterungen der gesammten Mannschaft angesetzt, Musterrollen eingereicht, je vier Mann rüsteten den fünften aus, und wie im Jahre 1619 wird schon von den einzelnen Landsassen eine nach ihren ungeführten Vermögensverhältnissen bemessene Kopfsteuer erhoben. Wir wissen nicht, ob auch diese Massregeln zur Ausführung gekommen sind, oder nicht. Ein schlesisches Heer war allerdings aufgebracht, als die Hussiten dem ihnen drohenden Einfall schon im Mai 1427 dadurch begegneten, dass sie sich nach Schlesien wendeten und jenen bekannten Raubzug unternahmen, bei dem Lauban, Löwenberg und Goldberg geplündert und verbrannt wurden. Obschon dasselbe zahlreich genannt wird, konnte es das wol unerwartet und zu schnell nahende Verderben von dem Lande nicht abwehren, rückte jedoch den abziehenden Feinden bis Trautenau nach, ohne zum ernstlichen Kampfe zu kommen.³⁾ Ob dasselbe nun infolge des erwähnten Defensions-Beschlusses, oder von den Fürsten zum Einfall in Böhmen zusammengebracht war, ist nicht mehr zu bestimmen; im ersteren Falle würde der Beweis von der Unzulänglichkeit solcher Massregeln schon damals hinlänglich geliefert worden sein. Die Schwerfälligkeit eines allgemeinen Aufgebots, der Mangel an Einheit und Gemeinsinn und vor allem an einem durch Macht und Ansehen den nothwen-

¹⁾ Pfeifen muss hier so viel heissen als oben S. 75 Pischullen. Hawfenicz war ebenfalls eine Feuerwaffe. Böhmisch heisst haufnica ursprünglich Steinschleuder, im 15. Jahrhundert war es Bezeichnung für ein Geschütz, wie es scheint nur zu Steinkugeln. In der oben angeführten Stelle zählt Klose unter Breslaus Geschützen 11 lange Hauffnitzen (Stein), 20 Hauffnitzen zunächst den langen (Stein), 20 kleine Hauffnitzen (Stein), aber keine zu Loth. Unser deutsches Haubitze ist aus diesem böhm. Worte entstanden.

²⁾ Mengeschöffer (dies wird Mengeschöffer heissen sollen) und Mengemüller sind Dienstleute des Gutsherrn, die jedoch durch einen Satz oder ein Gemenge d. i. durch einen ungemengten oder eingezahlten Betrag einen gewissen Antheil an der Nutzung haben. Vergl. Schles. Provinzialblätter 1869 S. 224.

³⁾ Vergl. Kürschner a. a. O.

digen Nachdruck ausübenden Führer liessen alle diese und andere Einigungen von mehr oder weniger Fürsten und Ständen des Landes erfolglos bleiben. Trotz einzelner hier und da von den Verbündeten davongetragener Siege¹⁾ war dasselbe doch der Wildheit und Grausamkeit seiner Feinde meist wehr- und schutzlos preisgegeben.

Auch als die Hussiten-Einfälle ihr Ende erreicht hatten, wurden immer noch ernste Vertheidigungs-Massregeln gegen die innern Feinde dringend nothwendig. Räubereien und alle Arten von Landesbeschädigung herrschten im Lande, so dass endlich 20 schlesische Fürsten und die Fürstenthümer Breslau, Schweidnitz und Jauer auf Aufforderung des Kaisers Siegismund 1435 am St. Mathäitage (21. September) zu Breslau schlossen, „uns selber und diesen Landen zu Schutze und zu Schirmunge, dass wir mit einander mit aller unsrer Macht und Vermögen getreulich rathen helfen und beistehen sollen, und wollen Unfriede und Gewalt und Unrecht unterstehen (d. h. widerstehen) und Muthwillen in Gehorsamkeit bringen“²⁾ u. s. w. Von diesem Abkommen liess sich darum etwas erwarten, weil die Fürsten zu dessen Ausführung sich zum ersten Male selbst in der Person des Bischofs Conrad einen Landeshauptmann erkoren,³⁾ vor den alle auf anderem Wege nicht zu lösenden Händel zur Schlichtung gebracht werden sollten. Es leuchtet ein, wie dies Amt eines Landeshauptmanns, wäre es von Dauer und seine Funktionen von Nachdruck und allgemein anerkannter Bedeutung gewesen, den traurigen Zuständen des Landes im Innern wie nach aussen hätte ein Ende machen können. Wir erfahren jedoch nichts von einer heilsamen Wirkung dieser Einigung,⁴⁾ und es scheint, dass der Gedanke, sich zum Wohle des Landes einer selbst gewählten obersten Behörde unterzuordnen, vorläufig nur vorübergehend gewesen ist. Erst nach seiner Verwirklichung wurde eine Defensionsordnung möglich. So dauerten die Verheerungen des schutzlosen Landes durch polnische, böhmische und ungarische Heere auch zu den Zeiten Georg Lodiebrads und Matthias fort. An Bündnissen und Versuchen zur Einigung fehlt es auch jetzt nicht, aber desto mehr an Einigkeit. Ich erinnere nur an das Schicksal des einen grossen Bundes, den 1458 die „niederländischen“ oder „Nieder-fürsten“, wie die Fürsten in Niederschlesien damals im Gegensatz zu den „Oberfürsten“ d. i. den oberschlesischen genannt wurden, in Gemeinschaft mit Breslau, Schweidnitz und Jauer eingingen, als sie keinen König anerkennen wollten, der nicht rechtmässig gewählt wäre. Kaum geschlossen, hatte der Bund alsbald das Ansehen,

1) Klose's docum. Geschichte Breslaus II. S. 385, 389, 391 u. 398.

2) So lautet die ebenfalls in Scultetus' Chronik allein erhaltene Urkunde. Den Fürstentag und Landfrieden erwähnt Klose II. S. 421.

3) „primus hic a statibus, reliqui cum consensu regis eligendi“ bemerkt die Chronik des Scultetus.

4) Klose a. a. O.

„dass er nicht würde feste sein“ und in kurzem „war des Propheten Spruch wahr geworden: Ihr sollt nicht in die Fürsten getrauen“. Ja es kam dahin, dass derselbe Eschenloer, dessen Geschichte Breslaus obige Worte entlehnt sind, ¹⁾ einmal spottend ausrufen kann: „Wenne dies pflegen die Schlesier zu thun, sich leichtlich mit einander verbinden, viel Tage legen, und je mehr sie tagen, je schwächer wird ihr Bund“. ²⁾

Erst unter und durch König Matthias geschah, was längst hätte geschehen müssen, das Land erhielt ein Haupt, das Oberamt, „auf welches die andern einen Respekt haben und durch welches alle Irrungen und Gebrechen also bald abgestellt werden möchten“. ³⁾ In dem Landfrieden, welchen Matthias dem Lande 1474 den 21. December ertheilte, setzte er „einen gemeinen Hauptmann“ ein, dem im Namen und anstatt seiner königlichen Majestät alle Fürsten im Lande beistehen sollten, „als sie sich zu thun erboten haben, in allen Dingen, was dem Amte und seiner Hauptmannschaft gebühret, und ihm als der königlichen Majestät in allen Nöthen der Lande wider allerlei Betrüber des Friedens und Rechtens der Lande beständig und festiglich zu helfen und ihm gehorsam zu sein und nach seinem Befehl mit Macht auf zu sein, nach dem die Sache und Noth heischen wird, nach desselben Hauptmanns Rath und Befehl jeglicher eine Anzahl Volks zu Hilfe zu schicken und auf zu sein“. ⁴⁾ Da obenein auch die regelmässige Abhaltung des sogenannten Oberrechts und der sich daran knüpfenden Fürstentage am Ende des 15. Jahrhunderts den Fürsten und Ständen die Nöthigung auferlegte, über die gemeinsamen Angelegenheiten des ganzen Landes alljährlich an bestimmten Terminen zu berathen und zu beschliessen, so entwickelte sich nun erst jenes Bewusstseyn der Einheit und Zusammengehörigkeit, aus dem allein auch erst ein Vertheidigungssystem für die Dauer geschaffen werden konnte. Die Hinweisung auf ein solches enthält der zweite Artikel jenes Landfriedens, in welchem es heisst: „Und ob es geschähe, dass die Polen und die Böhmen einen Kreis würden angreifen, oder Land oder Weichbild, oder einen Fürsten, alsdann von Stund an sollen derselbe Fürst aufsein, ehe sie sich stärken, und wird ihm noth Hilfe sein, so soll der gemeine Hauptmann zu Hilfe kommen; solches zu thun hat die königliche Majestät geboten und will es gehabt haben, dass alle Fürsten, Land und Städte dazu sollen verbunden sein und pflichtig, und welche alsbald nicht kommen, sollen sie gestraft werden als Feinde des Friedens und Liebhaber der Betrübniß, Störer und Verderber des Vaterlandes“.

In den auf diese Verordnung folgenden nächsten Jahrzehnten fehlte es an einer Veranlassung zur Ausführung derselben; das Land hatte von aussen Ruhe; auch im Innern befestigte sich der neue Rechtszustand

¹⁾ Geschichte der Stadt Breslau I., 556.

²⁾ Ebenda I. S. 65.

³⁾ Schickfuss Chronika III. 96.

⁴⁾ Erster Artikel des Landfriedens ebenda S. 97.

immer mehr; der Landfriede wurde wiederholentlich (1505 und 1512 erneuert), und in dem 1498 dem schwachen König Wladislaus abgerungenen grossen Privilegium hatten die Fürsten und Stände jenes schon erwähnte höchste Gericht, das Füraten- oder Oberrecht erhalten, vor welchem von nun an alle Streitigkeiten der Stände geschlichtet werden sollten.

Eine Gelegenheit, die neue Verfassung auch für die Abwehr äusserer Feinde zu erproben, trat erst ein mit dem Uebergange der Oberhoheit über Schlesien an das habsburgische Haus, mit welcher zugleich auch die Last der Türkenkriege über das Land kam. Es ist bekannt, welcher Schrecken durch den Einfall der Türken in die kaiserlichen Erblande 1529 in ganz Deutschland hervorgerufen wurde; man sah darin eine Wiederholung des Mongolensturmes und fürchtete, dass sich nach der Eroberung Wiens die Türken Schaaren auch über das westliche Europa ergiessen würden. Hatte daher noch im Jahre vorher (1528) ein schlesischer Füratentag dem Könige Ferdinand auf seine Mahnung um Beistand in der später so üblich gewordenen ausweichenden Weise geantwortet, man wolle wol bereit den Kaiser und das eigene Land mit Leib und Leben zu vertheidigen, aber die Massregeln müssten erst gemeinschaftlich von allen incorporierten Ländern berathen werden, so setzte man im folgenden Jahre alle Bedenken bei Seite, „als der türkische Wüthrich die ganze Christenheit mit grausamer Gewalt und erschrocklicher Grausamkeit zu überziehen, an sich zu bringen und auszureuten vermeinte, auch etzliche andere Nationen,¹⁾ sich dem Türken anhängig und der Christenheit widerwärtig machten“. Nun beeilte man sich, „zur Erhaltung des Glaubens und zur Abwehr des drohenden gefährlichen, boshaftigen und untreuen Fürhabens“ eine Ordnung aufzurichten, „wie jeder Stand dem andern sich hilfreich beweisen solle, im Falle er angegriffen würde“. So lauten die Worte eines Beschlusses, der 1529 auf dem an Simon Judä (d. i. am 28. October) gehaltenen Fürstentage zu Stande kam.²⁾ Die Stände bewilligten hier zunächst dem Könige ein „Scheffelgeld“ als Beihilfe zum Türkenkriege, nachdem schon 1527 eine Summe von 100,000 Fl. ungarisch durch eine Selbst-Schatzung (die erste in Schlesien und für die folgenden Jahrhunderte, die vielfach bestrittene, dennoch fortdauernde Grundlage aller Steuer-Anlagen) aufgebracht war. Diese Geldhilfen, so wie den später sich öfter wiederholenden persönlichen Zuzug zum Kriege

¹⁾ Siebenbürgen, unter Johann von Zapolia und die Ungarn scheinen gemeint zu sein.

²⁾ Derselbe findet sich in einem dem hiesigen Alterthums-Museum gehörigen Sammelbände; auch das Provinzial-Archiv hat eine späte Abschrift des Beschlusses, der aber hier wie bei Schickfuss (schles. Chronica III. 174) von einem Montag nach Jubilate gehaltenen Fürstentage datirt ist. Wahrscheinlich wurde, wie das später so oft vorkam, die Sache auf 2 Fürstentagen verhandelt und auf dem zweiten erst zum Beschluss erhoben.

selbst haben wir jedoch zu scheiden von den Massregeln, die zur Vertheidigung und zum Schutze des Landes selbst getroffen wurden, mit denen wir es hier ausschliesslich zu thun haben. Diese waren folgende: Die Fürsten und Stände theilten das ganze Land in 4 Kreise oder Oerter.¹⁾ Deren Gruppierung erfolgte von Westen nach Osten; der erste Ort waren die Fürstenthümer Sagan, Glogau, Liegnitz und Jauer; der zweite bestand aus den Fürstenthümern Breslau, Oels und dem grössten Theile von Brieg, nämlich Brieg selbst, dann Wohlan, Winzig, Steinau, Herrstadt, Bernstadt, Ohlau, ausserdem aus den Herrschaften Militsch, Trachenberg und Wartenberg. Den dritten Ort bildeten die Fürstenthümer Schweidnitz, Münsterberg, dann die Weichbilder von Strehlen und Frankenstein und das ganze Bisthum Breslau; zum vierten gehörte ganz Oberschlesien, nämlich die Fürstenthümer Oppeln, Ratibor, Troppau, Teschen, Jägerndorf, dann Pless nebst Oderberg, Wladislaw (Loslau), Lübschütz (Leobschütz), Neustädtel, Zülz und Beuthen.²⁾ Dass in diesem Beschlusse einzelne zu den Fürstenthümern im allgemeinen gehörige Städte noch besonders genannt werden, hat wol seinen Grund darin, dass sie selbständig steuerten und darum auch selbständig ihre Mannschaften stellen mussten. Jedem dieser Kreise wurde ein Hauptmann vorgesetzt, und zwar dem ersten Orte Herzog Friedrich von Liegnitz, dem zweiten Ritter Achatius Haunold, Landeshauptmann von Breslau, dem dritten der Bischof und dem vierten Herzog Hans von Oppeln, dem Heinrich von Freudenthal noch beigeordnet wurde, weil für diesen Ort die grösste Gefahr zu besorgen sei. Den Hauptleuten wurden je zwei Kriegsräthe zugesellt, einer vom Adel und einer von den Städten, damit Einigkeit im Kriegsvolk erhalten würde. Der oberste königliche d. h. der Landeshauptmann soll ein Verzeichniss aller besessenen Wirthe erhalten, um daraus bestimmen zu können, wie viel von jedem Orte der 5., 10. oder 20. Mann betrage und dadurch die Grösse des Aufgebots zu bemessen. Von jedem Landgute, welches sich auf 3000 Gulden „erstreckte“ d. h. wol abgeschätzt war, wird nach erfolgtem Aufgebot ein gerüstetes Pferd gestellt und auf 10 reisige Pferde ein Heerwagen mit aller Nothdurft gehalten; der Reiter wird nicht höher

¹⁾ Ob dies zum erstenmal geschah, kann nach dem Wortlaute des oben erwähnten Landfriedens von 1474 zweifelhaft erscheinen, wo ja auch der Ausdruck „Kreis“ gebraucht wird; doch scheint hier das Wort Kreis Uebersetzung der ursprünglich lateinischen Bezeichnung regio; eine Nachricht von einer solchen Eintheilung aus früherer Zeit liegt vor bei Henelius (II. 1150), welcher dieselbe so wie die Vertheilung einer bestimmten Anzahl Mannschaften auf jeden Kreis auf Herzog Bolko von Schweidnitz zurückführt. Es beruht dies jedoch auf einer Verwechslung mit der von Bolko zuerst in seinem Lande eingeführten Landesschatzung und dem von ihm geordneten Lehndienste seiner Vasallen. Vergl. Stenzel, Geschichte Schlesiens S. 114 u. 277.

²⁾ Vergl. v. Schickfuss Chronica III. S. 174. Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau III. 62 u. a. O.

als mit 8 Gulden ungar. besoldet.¹⁾ 10 Reiter beschaffen und erhalten auf ihre Kosten den Wagen. Der Fussknecht bezieht wöchentlich 21 Schillinge Heller als Sold, der Doppelsöldner mehr; dafür müssen sich aber beide bespeisen. Auf 16 Knechte wird zur Zufuhr des Proviantes ein Heerwagen gestellt und zu jedem eine grosse Hakenbüchse, ausserdem Aexte, Hacken, Grabscheite. Zu einem Fähnlein Knechte gehören vier Falconetlein und ein (?) Büchsenmeister nebst Kugeln und Pulver nach Nothdurft. Von je 16 Knechten sollen 8 mit Handröhren, 6 mit Flegeln bewaffnet, einer der Profoss und einer Lichtschütz, (?) jeder mit einem guten Gewehr an der Seite und einem Wurfhaken bewaffnet sein. — Recht bezeichnend dafür, dass das Land jetzt erst sich als eines zusammengehörigen Ganzen recht bewusst wird, ist die Bestimmung, dass ein Landespannier mit dem Landeswappen angefertigt und einer tauglichen Person übergeben werden solle; bis dahin hatte das Land also kein solches Zeichen seiner Einheit besessen.

Wenn auch hier wie in der Ordnung von 1420 jede Bestimmung darüber fehlt, wer die Kosten eines solchen Aufgebots tragen solle, so ist es doch selbstverständlich, dass wie es vom Aufwande der Hauptleute ausdrücklich heisst, ersolle ihnen „vom Lande“ ersetzt werden, man sich von der Landeskasse oder von den einzelnen Kreisen oder Ständen auch den Sold der übrigen Truppen getragen dachte. Im Jahre 1532 heisst es in einem Fürstentagsschlusse ausdrücklich: das Geld zu diesem Kriegsvolke möchte jeder Stand aufbringen, wie er könnte, nämlich von seinen Insassen, den Geistlichen, Bauern u. s. w. Auch über die Grenzhäuser, d. h. die bei wichtigen Uebergangspunkten an der Grenze erbauten Befestigungen wird bestimmt, dass sie „erforderlichen Falles“ von jedem, dem sie erblich oder durch Zinsversetzung oder amtshalber zustehen, mit Speise, Büchsen, Pulver, Kugeln, Luntten und allem Zubehör wol versehen, die Wehren, Basteien, „geschütteten Mauern“, Parchen und Graben, die etwa eingegangen, binnen vier Wochen in Stand gesetzt und dann von den Hauptleuten inspiciert werden sollten. Letztere haben auch Musterungen des aufgebotenen Volkes anzustellen und dabei Waffentübungen mit demselben vorzunehmen.

Dies alles bezog sich auf die Bereitschaft im Falle eines Angriffs auf das Land; für die Offensive, d. i. für Ueberschreitung der Grenzen oder für den Succurs kaiserlicher Heere galten in den unmittelbaren Erbfürstenthümern noch wie in alten Zeiten die Ritterdienste, welche der lehntragende Adel dem Landesherrn, sobald dieser in Person zu Felde zog, ursprünglich auch in Person und ohne Besoldung zu leisten, oder mit Gelde abzulösen hatte, für welches dann Söldner geworben wurden. Durch

¹⁾ Im Jahre 1532 erhielt er schon 10 Gulden (Schickfuss III. S. 174).

vielfache Exemptionen war freilich dies Verhältniss äusserst verdunkelt worden, so dass 1576 eine Aufklärung und Feststellung der Verpflichteten und Verpflichtungen nöthig wurde.¹⁾

Die übrigen Fürsten und Standesherrn erkannten sich nicht zu Ritterdiensten verbunden an, sondern bewilligten nur im Falle der Noth auf Bitten des Landesherrn eine bestimmte Anzahl von Söldnern, welche von einheimischen Hauptleuten befehligt, aber vom Könige besoldet und unterhalten wurden.

Auch der Entwurf dieser Defensionsordnung von 1529, die in ihren Grundzügen offenbar auf die von 1427 zurückgreift, ist, wie er uns vorliegt und hier im Wesentlichen mitgetheilt ist, noch sehr mangelhaft und unbestimmt, weshalb die Fürstentage der folgenden Jahre beständig daran ergänzen und bessern. Zu einem Aufgebot der Mannschaften kam es nicht, da ja die gefürchteten Angriffe der Türken nicht erfolgten, indess hielt sich doch das Land in guter Bereitschaft, d. h. die Aushebungen, Musterungen und Uebungen des Volkes erfolgten fleissig. Im Jahre 1532, wo das Land wieder durch Sultan Solimans Zug nach Steiermark in grosse Sorgen gerieth und dem Könige eine Türkenhilfe von 2000 Mann Fussvolk, 500 Reitern und 500 Kosaken bewilligt, „täglich auch einige Stunden und Geläute zum Türkengebet“ verwendet wurden, erweiterte man auf demselben Fürstentage auch die Bestimmungen über die Landesdefension.²⁾ Das Oberamt sollte Macht haben, auf eigene Hand das Aufgebot eines oder des andern Kreises anzuordnen, und nur wenn es möglich sei, die Stände vorher hören. Dann bestimmte man drei sogenannte Hilfen, d. h. man stellte fest, wie viel jeder Stand und Kreis im ersten, dann im zweiten und endlich im dritten Falle der Noth an Mannschaften aufzubringen habe. Im vierten oder schlimmsten Nothfalle wollte man das Generalaufgebot berufen, bei welchem aus jedem Hause eine wehrhafte Person geschickt werden sollte. Wol nur der ersten Hilfe, die aus dem 20. Manne der waffenfähigen Mannschaft bestand, konnte die Forderung gelten, dass der 4. Mann allezeit geharnischt sein solle. Noch unsicherer ist es, ob die Bestimmung, dass auf 200 Reisige und Fussknechte ein Geschütz mit 2 Pferden und Munition gestellt werden solle, auf das dem Könige zu schickende Kriegsvolk oder auf die Vertheidigung des Landes zu beziehen sei; beides läuft meist sehr unklar durch einander. — Den Breslauern, welche durch ihre Kaufleute die weitesten und meisten Verbindungen hatten, wurde aufgegeben, auf Landesunkosten Kundschafter zu unterhalten. Proviant sollte dem Aufgebot von jedem Stande in billigem Werthe zugeführt werden.

Zum erstenmale ist jetzt auch die Rede von einer gegenseitigen Unterstützung der unter der Krone Böhmen vereinigten Länder, Böhmen,

¹⁾ Schickfuss III. S. 180 und 226.

²⁾ Schickfuss III. 174 und Pöls Jahrbücher III. 74.

Schlesien, Mähren und der Lausitzen. Festgestellt und gegenseitig bedungen wurde diese wechselseitige Hilfe freilich erst im folgenden Jahrhundert.

Im Jahre 1541, wo die Türken wieder drohten, wird auf dem Fürstentage nach Michaelis aufs neue über die Defension berathen und beschlossen: „gute Kundschaft durch Posten auf des Landes gemeine Kosten zu halten“; ¹⁾ das sind natürlich nicht Posten in unserm Sinne, sondern für den Fall der Noth bereit gehaltene Boten. Ferner sollten, wie in Landesnöthen es Regel war, „alle Tänze, Lüntze, ²⁾ Kirchmessen, Pirdohaspiele, ³⁾ vollsaußen, schelten und fluchen abgeschafft sein und eine allgemeine Busse angestellt werden“. Eine Musterung des ganzen Landes wird angeordnet über Jedermann, wie er gesessen ist, bei jedem Stande absonderlich, wobei gute Aufsicht gehalten werden soll, dass Niemand bei Verlust der Lehen und Güter etwas erborgtes, jeder vielmehr seine vollständige eigene Bewaffung habe. Die erste Hilfe wird für jeden Kreis auf 3000 Mann zu Fuss und 600 Mann zu Ross festgestellt; so viel sollten von jedem der andern Kreise dem angegriffenen zu Hilfe geschickt werden. Alle vier Kreise zusammen sollten dann an Artillerie 12 Feldschlangen, 12 halbe Schlangen und 12 Falconettelein hergeben. Zwei Hauptleute befehligten in jedem Kreise, der eine die Reisigen, der andere das Fussvolk; zum obersten Feldhauptmann wird Joachim Malzahn, zu seinem Feldmarschall der Ritter Heintz Gotsch auf zwei Jahre bestellt. Ausserdem wird verordnet, dass sich jeder Hauswirth auf ein Jahr verproviantieren und kein Bauer beim Heranrücken des Feindes in die Wälder, sondern in die Weichbildsstadt fliehen solle.

Auf dem nächsten Fürstentage 1543 wurde eine neue Consignation aller angesessenen Hauswirthle verlangt, eine Generalmusterung im ganzen Lande auf einen Tag angesetzt und nun auch zur Besoldung der Mannschaften jedem Stande eine bestimmte Summe auferlegt, die 4 rheinische Gulden zu 32 Groschen monatlich auf den zwanzigsten angesessenen Mann betragen und auf 4 Monate zusammengetragen werden sollte. Die Stände hatten diese Auflage dann wieder auf das Vermögen und den Werth der Güter jedes ihrer Unterthanen zu vertheilen, wobei auch die Hausleute nach ihrem Vermögen zu geben schuldig sein sollten. Dabei bleibt es wieder undeutlich, ob diese Massregel wirklich zur Ausführung gekommen, oder nur in eventum eines etwa nöthig werdenden Aufgebotes getroffen war; doch ist wol das erstere anzunehmen. Von der aufzubringenden Summe sollten auch die Besoldungen der obersten Offiziere, der Kundschafter u. s. w. bestritten werden. Der Sold des gemeinen Soldaten wurde wieder erhöht und belief sich für den Reiter schon auf 12 Gulden

¹⁾ Schickfuss III, 177.

²⁾ Lüntze, in diesem Sinne bei Opitz I. 170 (1629) belegt; auch heut sagt man noch „Lenz machen“ für lärmenden Scherz oder tollen Jubel machen.

³⁾ Ein nicht mehr bestimmbares Spiel.

monatlich.¹⁾ Bedeutend und unnöthig gross erscheint der Tross, wenn auf 12 Pferde (d. h. schwere Reiter) oder auf 15 Kosacken zwei Wagen mit 8 guten Wagenpferden verordnet werden, das gab auf 600 Reiter einen Zug von 100 Wagen; in späteren Entwürfen ist dieser Aufwand denn auch bedeutend gemindert. — Zu einem Falkonet, welches je 100 Reitern beigeordnet wird, gehörten vier Büchsenmeister, also Bedienungsmannschaften oder Kanoniere.

Wie lebendig sich in den Jahren 1541 bis 1543 der Eifer für ein geordnetes Vertheidigungssystem im Lande gezeigt hatte, so hielt er doch nicht lange vor; seit 1543 ist zunächst auf den Fürstentagen von der Defension nicht mehr die Rede; ja die offenbar in Folge der früheren Massregeln nothwendig gewordene Bewaffung des Landvolkes wird nach und nach bedenklich; denn 1551 wird darauf angetragen und 1552 beschlossen, die Büchsen im Lande zur Abschaffung der Plackereien (so nannte man Raubanfälle) wieder beiseit zu thun und zu verschliessen; letzteres geschah in den Kirchen und bei den Schulzen.

Die 1566 sich heftig erneuernden Türkenkriege hatten, abgesehen von den Bewilligungen an Geld und Soldtruppen für das kaiserliche Heer, so wie dem persönlichen Zuzuge mehrerer Fürsten, zunächst für die Landes-Vertheidigung keine andere Folge als die Erneuerung der, wie es scheint, lange unterbliebenen Musterungen. Kaiser Maximilian II. mahnt unaufhörlich zu einer neuen Bereitschaftsordnung, erreicht aber bei der Langsamkeit, womit die Stände dergleichen nicht eben brennende Fragen betrieben, erst 1572, dass eine solche Ordnung in Berathung genommen wurde; dann treten wieder Pausen ein, dann neue Verhandlungen und neue Schwierigkeiten. Letztere gehen namentlich von der Breslauer Geistlichkeit aus, welche, fussend auf einen allerdings nicht ganz klaren Paragraphen des Collovratschen Vertrages²⁾ nicht in Mitleidenschaft bei der Landes-Vertheidigung gezogen werden will und sich weigert, die Consignationen ihrer Häuser und Huben beizubringen. Wie wol der Kaiser über diese „Hartsinnigkeit“ nicht wenig beschwert und auch grosser Unwille im Lande verursacht wird, schleppt sich doch die Angelegenheit wieder durch mehrere Fürstentage. Die weltlichen Stände verweigern aufs entschiedenste jede Verhandlung, ehe nicht die Frage erledigt sei,

¹⁾ Im 30jährigen Kriege betrug er 15 Gulden.

²⁾ § 6. Was antrifft die Hilfe neben den Landen zu leiden, wann die Fürsten ihre Unterthanen um Hilfe ansuchen, so sollen sie auch die Herren des Capitels dazu beschicken und begehren, die Ihren neben andern Landschaften dabei zu halten. Dann sollen sich die Herren des Capitels gegen denselben Fürsten und Herrn und Einwohnern in Schlesien, in welchen Fürstenthümern des Capitels Güter gelegen, dermassen erzeigen, beweisen und halten, als sie sich aus alter Gewohnheit allewege gegen denselben Fürsten und Fürstenthümern neben dem Lande des Capitels gehalten haben, jedoch unschädlich ihren Privilegien und Freiheiten.

„und sollten sie unterdessen in Verderb und Unfall kommen, so müssten sie es Gott befehlen“. ¹⁾ Endlich 1577 entscheidet der Kaiser hierin durch Commissarien zu Gunsten des Landes und dringt nun von neuem auf den Entwurf der Defensionsordnung. Auch jetzt wird noch einmal eine Verzögerung dadurch herbeigeführt, dass man eine genaue Consignation aller unter jedem Stande angesessenen Unterthanen, der Edelleute, Lehensleute, Freiherrn, Scholzen, Geistlichen, Bauern u. s. w. bedurfte, und erst als diese beigebracht, kommt es 1578, 11 Jahre nachdem die Sache angeregt war, endlich zum Beschluss.

Die neue Ordnung wurde im ganzen auf die alte von 1529 begründet, die Eintheilung des Landes in vier Quartiere beibehalten und nur die Reihenfolge derselben umgekehrt, indem man von Oberschlesien anfang, dann folgte das Breslauer und Brieger Fürstenthum als zweites, Liegnitz, Gross-Glogau, Sagan und Crossen als drittes und Schweidnitz, Jauer und Münsterberg als viertes Quartier. Man hat nun verzeichnet, nicht so wol wie viel waffenfähige, oder überhaupt männliche Einwohner in diesen Kreisen sich befinden, sondern die Zahl der Abteien, dann der Adelsleute, Bürger, Scholzen, Bauern, Gärtner, Müller, Vorstädter, Handwerker, Häusler, Kretschmer, Vorwerksleute u. s. w. und in den Summen somit ungleichartiges vereinigt. Es ergeben sich darnach für die vier Quartiere der Reihe nach die Zahlen: 35,880, 37,747 $\frac{1}{2}$, 35,516 $\frac{1}{2}$, 30,152 und die Gesamtsumme 139,396. ²⁾ Alle Jahre sollen nun bei den am 6. Mai anzustellenden Musterungen in jeder Weichbildsstadt diese Zahlen verglichen und aufs neue festgestellt, auch angegeben werden, wie jeder bewehrt sei. Aus der Gesamtsumme aller vier Kreise wird die erste Hilfe festgestellt auf 4000 gerüstete Pferde, 8000 leichte Pferde, die von den Dorfschaften, und 8000 Mann Fussvolk, die von den Bürgern der Städte genommen werden sollen. Neben diesen soll auch das ganze Land in guter und voller Bereitschaft stehen. Welches Quartier angegriffen wird, in dem soll der Mann, wie er gesessen ist, aufsein, der Feldoberst aber mit 15,000 Mann ihm zu Hilfe kommen. Rückt der Feind aber auf Breslau los, so soll das ganze Land zu Hilfe und Entsatz kommen. — Aus der Menge eingehender Bestimmungen hebe ich hier nur einzelne hervor: Städte und Vorstädter sollen so viel als möglich mit einem Harnisch, langen Spiessen, Schlachtschwertern, Hellebarden, Schwein- oder

¹⁾ Schickfuss III. S. 234.

²⁾ Diese Zahlen hat sowol Schickfuss III. S. 239 als auch die im Provinzial-Archiv vorhandene Copie dieser Defensions-Ordnung; wenn dagegen in der 1588 festgestellten Ordnung gesagt wird, nach den Musterzetteln von 1578 beliefe sich die Zahl der Bürger, Bauern u. s. w. auf 90,983 Mann, so wird ein Unterschied zwischen der allgemeinen Summe und der bei den Musterungen effectiv brauchbar befundenen Mannschaft anzunehmen sein.

Federspiessen¹⁾ oder „schönen Schüfeleinen“²⁾ gerüstet sein, so dass wenigstens zwei Theile Schützen lange Röhren und Sturmhauben haben. Je 500 bilden ein Fähnlein. Von den Bauern sollen je sieben einen mit einem guten verschnittenen Klepper ausrüsten und mit einem langen Pirschrohre, Sturmhaube, Vorder- und Hintertheile (d. h. wol des Harnisches) Seitengewehr oder mit zwei kurzen Feuerbüchsen (Pistolen?) versehen. Solchen Schützen und leichten Pferden, „die man Archibuseros nennt“, sollen versuchte Knechte (eigentliche Berufssoldaten) beigegeben werden. Von ihnen bilden 100 ein Fähnlein unter einem adeligen Führer. „Die Farbe der Fähnlein soll auch die der Röcke sein, so darunter reiten, damit die gemeinen einfältigen Leute ihr Fähnlein kennen, und sich nicht vermengen.“ An Artillerie sollte jedes Quartier 6 Falconellein auf seine Kosten beschaffen und die Fürstenthümer unter sich bestimmen, wer die Munition und die Büchsenmeister dazu stellen solle. Die Bespannung sollen die Klöster und Ordensleute hergeben. 1000 Centner Pulver will man sich von den ungarischen Bergstädten unentgeltlich erbitten.

Sehr eigenthümlich und an die Wagenburg, die bekannte Erfindung der Hussiten erinnernd, sind folgende Bestimmungen für den Auszug eines Quartiers. Da soll das Heer, Fussvolk und Reiter vorsichtig in der Wagenburg ziehen und auf jedem Rüstwagen ein guter langer Rohrhaken und eine Kette vorhanden sein. Besonders zuträglich seien lange Rüstwagen mit zwei starken Büchsen, langen Röhren oder Doppelhaken vorn und hinten, über den Wagen umzuwenden, welche Kugeln, Pulver, Schanzzeug und Proviant fürs Fussvolk mitführen und mit einer langen Kette versehen seien, „dass man einen zum andern sperren und also vor oder neben den Haufen ziehen möge“.³⁾ Auf diese Weise bildete man die Wagenburg, welche wie ein Wall das Heer schützend umgab, und in die sich der Feind verfangen und verwickeln sollte. Nebenher ersetzten diese Rüstwagen auch zum Theil die Artillerie, indem sie grosse Doppelhaken, so wie einen Theil der Munition mitführten. Jedes Quartier sollte deren fünf mit vier guten Rossen bespannt haben. Die Schützen, heisst es dann nicht recht verständlich weiter, werden vor den Wagen ziehen, „dadurch also, wenn solcher Kriegswagen zwanzig zusammenstossen, die andern Rüstwagen sammt dem Feldgeschütz darneben gebrauchen“.

Der oberste Feldhauptmann und sein Oberstlieutenant werden von den Fürsten und Ständen mit unbeschränkter Vollmacht erwählt, doch haben sich beide vor dem Auszuge mit dem Oberlandeshauptmann und den aus

¹⁾ Federspiess erklärt Grimm im Wörterbuch mit: Spless, daran Eisen mit langen Federn geschlagen sind.

²⁾ Schevelin hiess mhd. ein Wurfspeer (frz. javeline), daraus hat die spätere Zeit Schüfelein gebildet, eine Form, in welcher deutsche Ableitung anklingen soll.

³⁾ Vergl. oben. S. 74. Anm. Langzucht.

den Ständen zu bestimmenden Kriegsräthen zu berathen. Die übrigen Offiziere und andere Würdenträger als Rumor-, Wagenburg-, Zeugmeister, Profos und auch der Prädicant werden von jedem Fürsten oder Stande bei den Musterungen erwählt.

Alarmierungen beim Anrücken des Feindes auf ein Quartier erfolgen durch Kreidenfeuer¹⁾ auf den Bergen, durch drei Schüsse aus dem Geschütz der Städte und den Glockenstreich der Dörfer.

Die daheimbleibenden Bürger sollen sich in ähnlicher Weise rüsten, wie die ausziehenden, ebenso sollen die Bauern möglichst gut bewaffnet sein mit Panzer, Sturm- oder Pickelhaube, Schweine- oder andern scharfen Spiessen, kurzen Büchsen, Wurfbeilen oder Barten, mindestens aber mit Grassensen, für deren Herstellung folgende Vorschrift gegeben wird: den $4\frac{1}{2}$ Ellen langen Schaft spalte man ungefähr $\frac{1}{2}$ Elle lang auf, schlage durch die Sense drei oder 4 Löcher nahe am Rücken und verbinde den Schaft und die Sense nun mit gewichsten Stricken. Dringlich empfohlen wurde die Befestigung der Städte und Grenzhäuser, von denen die letzteren dem Zuzuge als Sammelplätze und Aufenthalt dienen sollten. Dazu wurden den Bauern Hand- und Spanndienste aufgelegt; im Sommer soll jeder 4 Tage monatlich Erde zu den Wällen, im Winter auf jede Hube einmal eichne Pfäle oder Ruthen zuführen. Wo man in Eile keine Mauern haben kann, da soll „ein ungrischer eichener Zaun (?) dienen mit doppeltem kleinem Zaune, eine Brustwehr hoch verschüttet, auch der grosse Zaun wol bekleibet“. Nach Gelegenheit kann man auch „eine Hussaren-Wehre“ (?) vor den Thoren anlegen, ferner Graben 3—4 Ellen vom Wall, 1 Stacket, wo Holz vorhanden und davor ein tiefer verlornen Graben — Bezeichnungen, die heut nicht mehr mit Sicherheit zu erläutern sind. — Als besonders nothwendig zu befestigen werden folgende Städte genannt: Jablunka am Knütteldamme, Bilitz, Pless, Beuthen, Schwirglinitz oder Schwerklowitz (= Neudock), Lublinitz, Rosenberg, Landsberg, Kreuzburg, Namslau, Wartenberg, Militsch, Trachenberg, Herrnsstadt, Guhrau, Schlawa, Schwiebus, Zölzich (= Züllichau), auch Breslau mit dem Dome und Sande, so wie alle Städte an der Oder. Die Wälder sollen an der Grenze verhauen, Pässe und Furten verhackt und verfüllt werden. Sollte nun der Ungar oder Pole einfallen, denn diesen Nachbarn galten ja die Massregeln, so wollte man entschieden Vergeltungsrecht üben, „es werden, heisst es, die Fürsten und Stände auch nicht schonen, sondern nach Gelegenheit trachten wieder einzufallen und mehr als die Feinde zu rauben und zu brennen“.

¹⁾ Kreiden von Krie oder Kride mhd. Schlachtruf (ital. la grida, fr. le cry) Jedes Signal, Geschrei hiess creyden. Vergl. Schmeller, bayer. Wörterb. II. 381, wo auch Kreidenfeuer erwähnt sind. Müller-Benecke Wörterbuch I. 879. Schmid schwab. Wörterb. 826.

All die auf solches Werk gewendete Arbeit und Mühe wird wieder ganz fraglich durch die am Ende angefügte Bemerkung: obwol auf diesem Fürstentage diese Ordnung nicht habe (definitiv) beschlossen werden können, so sollen doch Fürsten und Stände das Recht haben, an ihr zu mehren und zu bessern. Das endgiltige Zustandekommen lag nämlich an den kaiserlichen Behörden, die ihrerseits nun die Bestätigung verschleppten, um sie auf einem allgemeinen böhmischen Landtage zur Vorlage zu bringen. Man wollte, dass Böhmen und die übrigen incorporierten Länder, Mähren, Schlesien und die Lausitzen das heilsame Werk nach einem einheitlichen Plane zu einer gemeinsamen Sache machen sollten, und übersah dabei, dass die ohnedies schon schwerfällige Handhabung desselben in einem Lande durch die Theilnahme der übrigen noch weit schwerfälliger werde. So beriethen denn 1585 und am 9. März 1587 Deputierte aller Länder in Prag über der neuen Ordnung, aber wie sich erwarten liess, vergeblich, da jedes der Länder seine Schwierigkeiten erhob und möglichst wenig leisten wollte, namentlich waren Mähren und die Lausitzen in ihren Bewilligungen spröde. Auch die kaiserlichen Commissare machten Ausstellungen; sie fanden es u. a. bedenklich, dass die Defension durchaus nur auf den Grund und Boden der Länder beschränkt sein, und durchaus nicht die Grenzen überschritten werden sollten; es sei doch wünschenswerth, dem Feinde, ehe er sich stärke und „seinen Vortheil nehme, zu vorzukommen und ihm alsobald das Herz zu nehmen“. Ebenso verweigerte der Kaiser den Antheil an den Kosten, den man ihm zugewiesen hatte, so wie die Forderung der Schlesier, im Falle eines Aufgebots die Türkensteuer zurück behalten zu dürfen. — Da die schlesischen Stände darauf beharrten, dass ihre Defensionstruppen nicht über die Grenzen hinausgebraucht werden sollten, und vor allem eine derartige Folge der Landtage in den verschiedenen Ländern forderten, dass die Beschlüsse des in der herkömmlichen Reihe vorgehenden Landes dem nachfolgenden alsbald mitgetheilt werden könnten, ein Verlangen was grosse Störungen veranlassen musste, so rückte die Sache nicht von der Stelle, so dass die Fürsten und Stände aus Ueberdruss an den Verzögerungen wiederholt die Absendung von Deputierten zu neuen Verhandlungen ablehnten. Da traten politische Verwickelungen ein, welche dem Kaiser es dringend wünschenswerth machten, dass auch Schlesien kriegsbereit und hinreichend wehrhaft dastehe. Sein Bruder Erzherzog Maximilian hatte sich um die Krone von Polen beworben und war in der That von einem Theil der polnischen Stände erwählt worden, während die übrigen Siegmund, dem Sohne König Johans von Schweden zusielen. Diese streitige Wahl liess einen für Schlesien gefährlichen Kampf voraussehen, und obgleich die Fürsten und Stände die vom Kaiser zu ansehnlicher Begleitung des Erzherzogs bei seiner Krönung geforderten Ritterdienste verweigerten, um den Polen keinen Anlass zu Beschwerden zu geben, traten sie doch im October 1587 mit kaiserlicher Genehmigung zur Berathung und Beschliessung einer

Landesdefension zusammen. Die Bereitschaft aller Fürsten und Stände, Niemanden, weder geistlichen noch weltlichen Standes ausgenommen, wird ausgesprochen, 2000 gerüsteter Pferde und 1600 Knechte gerüsteten Fussvolkes sollen aufgebracht, letzteres für dißmal aus den Städtern genommen werden. Eine General-Musterung und genaue Schätzung wird ausgeschrieben, der Kaiser und die incorporierten Länder sollen um die in der zu Prag im März beschlossenen, freilich noch nicht sanctionierten Defensionsordnung festgesetzten Hilfen angegangen werden. Im December und Januar des folgenden Jahres werden die Berathungen fortgesetzt. Man wählt den Herzog Joachim Friedrich von Liegnitz zum Generalobersten¹⁾ und gibt ihm eine Bestallung und Instruction.

Sein Gehalt betrug 500 Gulden rheinisch monatlich, wenn es zum Feldzuge kam, sonst 1200 Gulden jährlich als Wartegeld. Für den Prädicanten, Medicus oder Leibarzt, den obersten Feldscheer, Quartier- und Proviandmeister wurden je 24 Gulden monatlich ausgeworfen, das gerüstete Pferd kam auf 12 Gulden zu stehen.

Mitten in diese Verhandlungen traf nun die erschreckende Botschaft, dass der Erzherzog Maximilian mit seinem Heere in Pitschen am 24. Januar von seinen Gegnern unter dem polnischen Grosskanzler angegriffen und gefangen genommen worden sei, so wie dass jener Landesstrich von den Polen aufs furchtbarste verheert werde. Darauf hin kam es denn, wol zum erstenmale, zu einem wirklichen eilenden Aufgebot des ganzen Landes; die versammelten Stände schrieben aus, dass alle vom Herren- und Ritterstande, wie sie gesessen, so stark sie vermöchten, sich gerüstet aufmachen, in ihrem Amte sammeln und nochmals nach Breslau begeben, in den Städten aber der zehnte und in den Dörfern der fünfte Mann mit den besten Wehren aufgemahnt werden und binnen acht Tagen sich in Breslau mit so viel Proviand als möglich einstellen sollten. Der Nothschrei erging durchs Land, aber er verhallte ebenso rasch; denn es folgte ihm fast unmittelbar die Nachricht, dass der Grosskanzler sein Heer wieder abgeführt und Schlesiens Gebiet verlassen habe. Da er sich obenein schriftlich dem schlesischen Oberlandeshauptmann, dem Bischofe Andreas Jerin zum Frieden erbot und das Geschehene mit Nothwehr entschuldigte,²⁾ konnte das Aufgebot unterbleiben, und alles, wie der Bischof antwortet, „dahin gerichtet werden, dass auch Schlesien wieder stille und ruhig war“.

So wurde es also auch diesmal nicht möglich, die Ausführbarkeit der auf dem Papier getroffenen Massregeln zu erproben; nur die Erfahrung musste sich wieder aufdrängen, dass einem geschwinden Feinde gegenüber über dieses ganze Vertheidigungssystem nichts ausrichte; gleichwol setzte

¹⁾ Im December hatte man Karl von Münsterberg dazu erkoren, doch scheint dieser abgelehnt zu haben.

²⁾ Pol's Jahrbücher IV. S. 146.

man die im Januar unterbrochenen Berathungen später wieder fort, freilich mit der Aussicht, dass die in Prag wieder zu erwartende Commission die Beschlüsse von neuem stören und aufheben könne. Im October 1588 wird mit Genehmigung des Kaisers und mit Beschickung kaiserlicher Commissare ein neuer Fürstentag zur Feststellung einer Defensionsordnung auf 4 Jahre gehalten. Man kommt nach so vielfachen Vorarbeiten rascher als früher überein; sie soll für Schlesien auf die erwähnte Zeit gültig sein; die Prager Berathung will man beschicken, behält sich aber für deren Resultate die eigene Zustimmung vor. Die einzelnen Bestimmungen enthalten nichts wesentlich neues; es werden die Besoldungen festgestellt und die schon im vorigen Jahre bewilligten 2000 Pferde und 1600 Knechte Fussvolk auch ferner noch fortbewilligt. Die immer nur auf 1 Monat in Bestallung zu nehmende Reiterei soll auf die Güter der geistlichen und weltlichen Fürsten und Stände und aller Inwohner nach deren Vermögen ausgetheilt und jedem Stande überlassen werden, sich mit den Seinigen zu vergleichen. Das Fussvolk wurde, wie schon im vorigen Jahre, nur aus den Städten genommen (Breslau hatte damals 384 Knechte „aus den Handwerksburschen“ in Bestallung genommen¹⁾; dagegen soll „nachmals“ der zehnte Mann von Land und Städten erhoben werden. Von den 1600 Mann soll immer der vierte ein Doppelsöldner, die übrigen drei Viertheile aber Schützen sein.²⁾ Von letzteren erhielt der Mann vier Gulden Sold, von ersteren sechs Gulden, adelige und erfahrene Kriegsteute acht Gulden. Den ordinären von vier Gulden zahlten die Städte, den Uebersold der Doppelsöldner trug das gemeine Land; dagegen machten die Städte den Doppelsöldner auf ihre Kosten bewehrt. Tritt Noth ein, so dass der zehnte Mann aufgeboten wird, so haben je neun diesen zehnten zu unterhalten, „doch dass der zehnte sein Antheil auch dazu gibt“. Auch von diesem Massenaufgebote wird verlangt, dass der vierte Mann als Doppelsöldner erscheine, die übrigen aber so viel wie möglich nicht geringer als mit einem langen Rohr, Sturmhaube und einem guten Seitengewehr sich stellen.

Wir geben es auf, dieser im 16. Jahrhundert wenigstens ganz erfolglosen Arbeit der schlesischen Stände weiter nachzugehen. Es ermüdet, immer nur von Entwürfen zu reden, deren Frucht höchstens die Einbringung von Musterrollen und Musterberichten ist. Selbst diese werden zuletzt immer seltener, seit 1605 scheinen sie völlig geruht zu haben, fehlte es doch auch in diesem Zeitraum gänzlich an einer Voran-

¹⁾ Pol's Jahrbücher IV. S. 134.

²⁾ Doppelsöldner waren die schwer gerüsteten Pioniere; sie galten als der angesehenere Theil des Heeres, die Musketiere oder Schützen bildeten dagegen dessen grosse Masse, waren aber noch schwerfällig und nicht geeignet in geschlossener Reihe zu kämpfen. Vergl. Freitag, Bilder aus dem Leben des deutschen Volkes. 2. Thl. S. 28. (3. Aufl.) und Müller, das Soldatenwesen in den ersten Zeiten des 30jährigen Krieges. S. 23.

lassung, welche dem Lande die Nothwendigkeit einer Vertheidigung seiner Grenzen fühlbar gemacht hätte; eine solche trat erst ein mit dem Ausbruche des böhmischen Krieges 1618, und bei diesem nehmen wir den Faden unserer Darstellung wieder auf.

Nicht mit Unrecht besorgte man in Schlesien, als sich die Ereignisse im Herbste 1618 zum offenen Kriege gegen den Kaiser anliessen, von dem dem Aufstande keineswegs günstigen Gesinnungen eines Theils der Polen, namentlich der königlichen Familie Einfälle über die nach dieser Seite hin völlig schutzlosen Grenzen des durch die Union von 1609 mit den Böhmen verbündeten Landes. Darum wurde es auf dem ersten Fürstentage des Jahres 1619 für dessen Stände eine Hauptaufgabe, dafür zu sorgen, wie man mit Hintansetzung aller Schwierigkeiten, die bisher das Zustandekommen eines zuverlässigen Defensionswerkes gehindert hätten, jetzt zu einem solchen Modus gelangen könne, wodurch das Land besser als vor dem versehen und gefasst sein könne. Nicht wenig trieb auch das Beispiel der conföderierten Länder zu dieser Massregel; in Böhmen hatte man schon 1618 das Landvolk gegen die kaiserlichen Heere aufgeboten, und in Mähren geschah dasselbe im folgenden Jahre; wie bald konnte die Nothwendigkeit auch für Schlesien eintreten! Dem Oberamt wurde von den Ständen aufgegeben, kriegserfahrene und landeskundige Leute zu einer Berathung zu berufen, darunter die Befehlshaber derjenigen Truppen, die das Land damals in Sold genommen hatte, um die in der Union von 1609 den böhmischen Ständen verheissene Hilfe zukommen zu lassen. Ein Theil der zu diesem Zwecke geworbenen Truppen stand noch in Oberschlesien, und deren Führer sollten mit andern tüchtigen Männern zu einer Commission zusammentreten, um auf Grund der alten Ordnungen neue Vorschläge vorzubereiten. Dies geschah im März 1619 in Brieg unter den Augen des damaligen Oberlandeshauptmanns Herzogs Johann Christian, und infolge dessen liegen nun verschiedene Gutachten ¹⁾ vor, die für diesen Zweck abgefasst wurden. Das wichtigste davon ist das der von den Ständen deputierten Personen, weil der später erfolgende Beschluss der Fürsten und Stände auf ihm fast ganz und gar beruht. Es beginnt mit einer Darlegung der Ursachen, welche früheren Defensionsordnungen hindernd in den Weg getreten seien, so dass seit 90 Jahren hierin „fast vergebens“ gearbeitet worden. Dahin gehörten die Privilegien, welche einzelne Stände vorgewendet, wobei wol an die Geistlichkeit gedacht wurde; „mit Privilegien sei aber kein Feind abzutreiben“; ferner die Trennung anderer Stände vom Lande. Dies waren namentlich die Landstände des Troppauer Herzogthums, die seit Jahren ihren Anschluss an Mähren betrieben, und der Kurfürst von Brandenburg, der für

¹⁾ Von diesen Gutachten sind die beiden wichtigsten in dem Bande der *acta publica* oder Verhandlungen der schlesischen Fürsten und Stände vom Jahre 1619, herausgegeben vom Verfasser dieses Aufsatzes, S. 129 ff. mitgetheilt worden.

Crossen mit dem Lande nicht mitleiden wollte.¹⁾ Sodann habe man früher die Defension mit einem eigentlichen Kriegswesen verwechselt und wie bei Kriegswerbungen Wartegelder und Besoldungen ausgeworfen; schon durch diese seien unerschwingliche Kosten erwachsen, für deren Beschaffung man nur durch Contributionen hätte sorgen können, welche auf die höchst unbillige Schatzung (von 1527) begründet werden mussten. Ganz unbestimmt habe man es bisher gelassen, wie die Besoldungs- und Unterhaltungskosten eines Aufgebots aufzubringen seien, so „dass einer für den andern nicht beschweret werde und der Reiche den Armen übertragen möchte“. Darum müsse man auf einen solchen Modus denken, der „in allem eine Gewissheit mit sich bringe, und so viel immer möglich ohne sondere neue Beschwer der Einwohner sei und eine christliche Gleichheit halte“. Dies soll und will nun der neue Vorschlag erreichen, der sich in gewissen Punkten den älteren gleich oder doch ähnlich gestaltet. So soll die Vertheidigung des Landes auch jetzt vorkommenden Falles durch die Einwohner selbst und zwar je nach Bedürfniss durch den 30., 20. oder 15. ausgehobenen Mann bewirkt werden, zu welchem Zwecke wieder eine sorgfältige Consignation aller angesessenen Männer veranstaltet, auf der General-Musterung aber nicht nach dem alten Verfahren decimiert, sondern die tauglichsten von der Obrigkeit ausgewählt werden sollen. Den so erkieseten sei nun aber nicht mehr ein Wartegeld auszusetzen, zumal Niemand ausser im Nothfalle seine Nahrung darum zu versäumen habe, da, wie im definitiven Beschlusse die Stände dann sagen, die Uebungen immer nur mit etlichen Bauernschaften und möglichst nahe an ihren Wohnorten oder doch so zu veranstalten seien, dass jeder denselben Abends noch seine Wohnung erreichen könne. Es sei Jedermanns Schuldigkeit ebenso sein Vaterland zu retten, wie ein Feuer löschen zu helfen, zu beidem könne die Obrigkeit mit Recht anhalten und zwingen. Dies bewiese ebenso der miles ex agris lectus in den römischen Historien, wie die jetzigen Exempel andrer Länder und Provinzen, und allerdings war dieses Wehrsystem auch sonst noch trotz seiner anerkannten Mängel in Uebung. Besoldung tritt erst ein, wenn es zum Fortzug kommen sollte, und zwar dann die eines völligen Kriegsmanns, auch nicht zu tragen von den daheim gebliebenen, sondern ex aerario publico. Dagegen stellt der Vorschlag es den Fürsten und Ständen anheim, ob nicht bei den Musterungen das ausgehobene Volk, „um es desto williger zu machen“, mit einem Fass Bier versehen werden möchte, „so nicht viel anlangen könnte“ — ein Punkt, der wegen seiner Bedenklichkeit nicht genehmigt wird, wogegen denjenigen, die bei Musterungen über Nacht aussen bleiben müssen, sechs weisse Groschen pro Tag gegeben werden sollen. Kreisobersten sollen das Fussvolk einmal im Jahre particulatim, d. h. in kleineren Abtheilungen, einmal aber in pleno mustern und üben,

¹⁾ Vergl. Schickfuss III., 245.

wobei die Abtheilung in Föhlein und die Wahl der unteren Befehlshaber vorgenommen werden sollen, „die dann von den geschicktesten, und sonderlich die nicht nur mit der Faust, sondern auch im cerebel wol disponiert und zwar aus den Städtern auszuwählen seien“. Da es kaum zu erwarten sei, dass solche Unterbefehlshaber „ohne etlichermassen recompens“ zu finden seien, wird es den Fürsten und Ständen anheimgegeben, ob ihnen eine jährliche leidliche Besoldung ex publico zu bewilligen sein werde. — Ausser dem ausgehobenen Volke sollen auch die übrigen angesessenen Einwohner keineswegs aller Uebung und Bewehrung bloss stehen, sondern auch für den Nothfall gefasst sein, weshalb in den Städten die Vogelschiessen und andere Kriegsexercitia nicht allein in Uebung erhalten, sondern auch erweitert und vermehrt werden könnten. Auch in Dörfern seien solche zuzulassen, doch möge erwogen werden, ob es der allgemeinen Sicherheit wegen den Bauern verstattet werden solle, „mit Oberwehren“ über Land zu gehen.

Grössere Schwierigkeiten sieht die Commission in der Beschaffung der Reiterei, und obschon sie verschiedene Wege erwägt, will sie sich doch für keinen entscheiden, da alle grosse Bedenken hätten. So seien die Ritterdienste zwar zur Landesdefension ausgesetzt, doch gebe es dabei so viele Bedenklichkeiten, die darzulegen leider für unnöthig befunden wird,¹⁾ dass man diesen Modus verwerfen zu müssen glaube; nicht weniger übel sei es, jedem Stande eine bestimmte Zahl zu stellender Reiter zuzuweisen, die er unter seine Unterthanen dann wieder nur nach der vielberufenen unbilligen Schatzung vertheilen könne, wodurch den ohnedies hochgeschätzten, nur noch mehr Rosse zugeschlagen und so „onus onere cumuliert und aggraviert werden würde“. Auf alle diese Weisen fürchtet man in ein Labyrinth zu gerathen und überlässt es deshalb dem Fürstentage aus diesen Uebeln das kleinste zu wählen. Auch das Gutachten der Offiziere erkennt in der Beschaffung der Reiterei eine bedeutende Schwierigkeit. Es wurde abgegeben von dem Grafen Johann Georg von Hohenzollern, der damals Besitzer der Kiensburg (Kynau) und neben dem Markgrafen Johann Georg von Jägerndorf zweiter Oberbefehlshaber (General-Lieutenant) der schlesischen Soldtruppen war. Man erkennt aus seinen Vorschlägen, welche bezeichnend sind für die gerade in dieser Zeit vor sich gehende Umgestaltung des Militairwesens, den erfahrenen und sachkundigen Offizier. Er verwirft ganz die Aushebung der Reiterei aus den Landsassen, die viele Uebelstände mit sich bringe; es fehle am Respekt gegen die Oberen; auch hielten die Leute nicht lange aus, ent-

¹⁾ Welche Schwierigkeiten der Adel bei der Forderung, seine Ritterdienste dem Landesherrn zu leisten erhob, welche Vorfragen da erst zu erledigen waren, zeigt Müller's Darstellung des Verhaltens der sächsischen Ritterschaft im Jahre 1620, als sie der Kurfürst aufbot, um die Lausitz dem Kaiser zu erwerben. (Vgl. fünf Bücher der deutschen Kriege S. 409 ff.)

schuldigten sich mit Weib, Kind, Schuldenlast, Wirthschaft und dergl. Wäre solches Volk geschlagen, so habe man keinen Succurs, und der Verlust des ganzen Landes stehe zu befahren; darum solle man lieber nach dem Beispiele der Mähren sich richten und jeden, der zur Stellung eines Gültepferdes verpflichtet sei, 100 bis 200 Gulden erlegen lassen, um davon versuchte Reiter zu werben, da bleibe die Landschaft verschont und ihrer Ritterdienste befreit; auch sei pecuniär der Schade für sie weit geringer, wie durch eine Berechnung dessen, was ein auszurüchtender Knecht und sein Pferd koste, nachgewiesen wird. Beliebten jedoch die Stände dies Verfahren nicht, so bliebe nichts übrig, als dass nach ungrischer Manier im Nothfalle die Ritterschaft, wie sie gesessen sei, aufgemahnet und in jedem Kreise einem Befehlshaber zugewiesen würde.

Das Fussvolk will auch er aus dem Bauernstande aufgebracht sehen, die Kosten des 20, oder 30. Mannes sollen die zurückbleibenden 10 oder 20 aufbringen. — Er empfiehlt vor allem einen grossen Vorrath an Artillerie und Munition zu beschaffen, halbe Karthaunen, so zu 25 Pfund schiessen, ¹⁾ sonderlich etliche Feldstücke, sintemal den Kriegsheuten bewusst, dass „die Artillerie der dritte Theil von der Kriegsmacht und deswegen gar nicht zu entrathen sei“. Ohne Geschütz sei eine grössere Anzahl von Kriegsvolk gar nicht zu lassen. — Von diesen Vorschlägen ging nichts in den Beschluss der Stände über.

Endlich reichte auch ein Rittmeister Ruppisch noch ein drittes Gutachten ein, das wieder auf das alte Verfahren zurückgriff, Fussvolk und Reiterei im Lande in Wartegeld zu nehmen, d. h. zum eventuellen Dienste anzuwerben, mit einem mässigen Halbsolde zu versorgen und öfter zu üben und zu mustern — was der grossen Unkosten halber gerade vermieden werden sollte.

Darum beschloss man auf dem Fürstentage im Mai, wie schon erwähnt, fast ganz gemäss der Vorlage der ständischen Commission und ergänzte die dort offen gelassenen Fragen auf den folgenden Zusammenkünften, so dass im März 1620 endlich das neue „Defensionswerk“ völlig festgestellt und dem Lande zur Handhabung überwiesen werden konnte. ²⁾ In Betreff der Reiterei verordnete man, dass jedes Gut im Lande, es gehöre, wem es wolle, Geistlichen oder Weltlichen, hohen oder niedrigen Standespersonen, wovon sich ein Adelliger zu nähren im Stande sei, ein Ross und einen Reiter zu stellen habe, doch solle letzteres „nicht eitles Gesindlein sein, mit dem allein übel beim Kriegswesen fortzukommen sei“, sondern es solle „überall, wo nur ein Ross ausgerüdet werde, den Verstand auf die Adelsperson selbst haben, die es betreffe“, weil jeder selbst seine Pflicht gegen das Vaterland abzulegen schuldig sei. Diese gesammte Reiterei sollte nun bei den Musterungen geübt werden, könne es aber zu einem Fortzuge, die fortzusendenden durchs Loos bestimmt werden.

¹⁾ Vgl. oben S. 75 Anm. 1. Dort sind ihnen 50 fl zugetheilt.

²⁾ Abgedruckt ist dieses: acta publica vom Jahre 1619 S. 115 ff.

Da zur Durchführung dieses Modus vor allem wegen Anfertigung einer genaueren Consignation aller Güter einige Zeit gehöre, so wurden für jetzt nochmals nach dem alten Modus von 1527 und 1605 den einzelnen der vier Kreise bestimmte Quota zur Stellung zugewiesen, deren Summe sich auf 1840 Pferde belief. Jedem Stande wurde es überlassen, sich mit den Seinigen über die Beschaffung und Bereitschaft der ihm zukommenden Rosse zu verständigen.

Man hatte also diese wichtige Frage um keinen Schritt weiter gebracht. Leichter war man über das Fussvolk ins Reine gekommen; vor allem hatte man, wie erwähnt, für eine sorgfältige Zählung aller angesessenen Männer gesorgt, und da man die Aushebung zunächst des 20. Mannes beschlossen hatte, wurde nun für jeden Kreis, jeden Stand und jede Stadt die Anzahl der zu stellenden Mannschaften festgestellt. Die Kreiseintheilung von 1578 wurde beibehalten, und so fielen dem ersten Kreise 1951, dem zweiten 2264, dem dritten 1921 und dem vierten 1859 Mann, insgesamt also dem ganzen Lande 7995 Mann zu, da die Summe aller, man darf freilich nicht sagen waffenfähigen, sondern nur ansässigen Männer 159,880 betrug.¹⁾ Aus den ausgehobenen sollten 4 Regimenter nach den 4 Kreisen, jedes zu 5 Fähnlein gebildet werden, und 2 Drittel davon Musketen, 1 Drittel Picken, tragen die auf Kosten jedes Dorfes zu beschaffen seien.

Wie man hinsichtlich dieser und anderer, namentlich der Sold- und Wartegeldfrage nach den Vorschlägen der Commission verfuhr, so auch ganz besonders hinsichtlich des wichtigsten Punktes, nämlich der Beschaffung des nervus rerum gerendarum. Man wollte vor allem ein Stück Geld vorrätzig haben, um nicht nur alle Ausrüstungs-Erfordernisse zu besorgen, sondern auch im Nothfalle den Sold des Aufgebotes alsbald bestreiten zu können. Damit nun das Land nicht allzu sehr auf einmal beschwert, aber doch auch eine austrägliche Summe zusammengebracht werde, hatte die Commission eine jährliche Defensionssteuer in Vorschlag gebracht, zu der alle, auch der geringste, einen mässigen Beitrag liefern sollte, auf so lange zu erlegen, als es die Fürsten und Stände befinden würden. Wie nun gewöhnlich deren Massnahmen an Halbheit und Unbestimmtheit litten, so auch diesmal. Die Steuer wurde schon im Juli 1619 angenommen und ausgeschrieben, aber über deren Wiederholung nichts bestimmt; möglicher Weise geschah dies freilich mit Absicht, um nicht die Einwohner allzu sehr zu erschrecken. Da sich denn bei ihrer ersten Erhebung ergab, dass sie nicht zureichend war, zumal sich, wie zu vermuthen, starker Widerwille und Reste dabei ergaben, musste schon im October 1619 ihre Wiederholung für das nächste Jahr auf *trium regum*

¹⁾ Für eine auch nur ungefähre Berechnung der Volkszahl Schlesiens sind diese Angaben ganz unbrauchbar, da alle unangesessenen, also alles Gesinde und Handwerksgelesen, davon ausgeschlossen sind.

beschlossen werden. — Man errichtete eine ganz besonders nur diesem Zwecke dienende Kasse, die unter speciellen Commissarien stehen sollte. Dahin flossen die Beiträge aller Landesbewohner, nicht bloß angesessener, sondern auch unangesessener, die nun für jeden Stand und jede Berufsart bis ins einzelste festgestellt worden waren, freilich unangesehen ihres wirklichen Vermögens und Einkommens. So zahlte jeder Fürst 100 Thlr., jeder Freiherr, der kein Landesstand war, 20, jeder Prälat, Abt oder Aebtissin 10 Thlr., jeder vom Adel, sei er im Herrendienst, oder auf dem Lande ansässig 1 Gulden ungrisch; Pfarrer und Schuldiener 9 Groschen, Amtleute, Advocaten, angesessene Schreiber, vornehme Bürgerleute, Erbscholzen, Erbmüller und Freibauern je 1 Thlr., eben so viel ein Jude über 20 Jahre, dagegen einer über 10 Jahre die Hälfte, Dorfhandwerker, Kirchschreiber, Schlechtbutten- oder Krotchenträger¹⁾ nur 3 Groschen, Gärtner $4\frac{1}{2}$, gewöhnliche Bauern 18, am wenigsten die Angerhäuser, nämlich 2 Groschen. Ausgeschlossen war alles Gesinde und alle Handwerksgelesen. Der Zusatz bei einigen Ständen „nur einmal“ enthält allerdings die Andeutung der möglichen Wiederholung der Steuer.

Fragen wir nun: was wurde auch diesmal aus so ernstlichen Anläufen und Vorbereitungen? waren sie auch jetzt wieder vergeblich? so ist zu antworten: im allgemeinen ja. Zwar wurde der Beschluss der Stände durch Patente überall publiciert und Anstalten zur Ausführung der einzelnen Verordnungen getroffen, welche den einzelnen Ständen immer noch genug Spielraum zu eignem Ermessen und eignen Entscheidungen übrig liessen. Es folgen in der That im ganzen Lande Einzelberathungen der Landtage und Städte unter sich. In Gross-Glogau z. B. wurde nach einem dort erschienenen Patent u. a. jeder, der das Bürgerrecht neu empfing, zum „Zwanziger“ oder „Defensioner“ bestimmt, der sich auf eigene Kosten zu bewaffnen und beim Ertheilen des Bürgerrechts bewaffnet auf dem Rathhause vorzustellen hatte, ähnlich wie sich noch bei diesem Acte bis in die neuere Zeit die jungen Bürger in Breslau mit eigenem Lösch-eimer präsentieren mussten. Beim Fortzuge sollten diese entweder persönlich mitziehen oder für einen Ersatzmann sorgen. Ledig von dieser Pflicht wurde der jedesmal älteste des Ausschusses durch den Zutritt eines neuen Bürgers. Im ersten Sommer hatte jeder an den wöchentlichen Uebungen bei den Schützen im Graben sich zu betheiligen.

In Breslau wurde infolge dieser Defensionsordnung die Vertheidigung der Stadt den Zünften und Zechen, denen sie bisher obgelegen, abgenommen und auf die gesammte Bürgerschaft übertragen. Im Jahre 1621 wurden nämlich zum ersten Male alle waffenfähigen Männer jedes Standes

¹⁾ Krotze, Kratte, woraus Krotchse verderbt, heisst mhd. ein Tragkorb, also etwa dasselbe wie Butte. Was Schlechtbutte heisst, ist nicht klar; ihre Träger scheinen kleine Handelsleute zu sein, die ihre werthlosen Waaren in Butten foiltrugen.

in 12 Bürgerfähnlein eingeordnet, die nun allerdings eine nicht unbedeutende Macht darstellten und selbst disciplinierten Soldtruppen zu imponieren vermochten, wie dies im Jahre 1636 bei dem gefährlichen Aufstande der Stadtsoldaten geschah.

Auch Musterungen finden, wie vorhandene Berichte bezeugen, nun an verschiedenen Orten statt, und Musterrollen werden in der vorgeschriebenen Weise eingereicht; aber zu einem wirklichen Aufgebot gegen einen Feind scheint man überhaupt nur ein einzigesmal einen Anlauf genommen zu haben, und zwar im Jahre 1626, als der Graf von Mansfeld mit der dänischen Armee sich nach der Schlacht an der Dessauer Brücke Ende Juli plötzlich nach Schlesien wendete. Man hatte dessen Einfalle schon im März und April entgegengesehen, und wiederholte Patente des damaligen Landeshauptmanns George Rudolf von Liegnitz, so wie einzelner Stände z. B. der Stadt Breslau mahnten die Einwohner des Landes, sich in Verfassung zu setzen. Indessen hatte sich Mansfeld nach Norden gewendet, und schon glaubte man im Mai und Juni die Gefahr beseitigt; auf kaiserlichen Befehl dankten die Stände das Volk, welches zur Landesdefension auf den Fuss gebracht worden war, wieder ab.¹⁾ Da, im Juli kehrte er sich unvermuthet nach Schlesien, und nun ergeht hier wieder der Befehl zum Generalaufgebot, d. h. zum allgemeinen persönlichen Zuzuge. Die Zwanziger rücken wirklich aus, aber ehe sie sich gesammelt und das Heer beisammen, ist der Feind längst auf der rechten Oderseite nach Oberschlesien und bei Oppeln über die Oder gegangen und hat Teschen eingenommen; es war eben, wie die Fürsten und Stände später dem Kurfürsten von Sachsen mittheilen „ehe die fürgenommene Aufbietung ihren völligen Effect erreicht, etwas Zeit vorübergestrichen“ und die Defensioner konnten für diesmal unverrichteter Sache wieder entlassen werden.

Sie sind seitdem nicht wieder berufen worden. Zunächst war ihre Unbrauchbarkeit in Fällen der Noth durch diesen Mansfeldschen Zug hinreichend erwiesen worden. Stimmen gegen ihre Verwendung waren schon früher laut geworden.²⁾ So äusserte sich auf einem Fürstentage dieses Jahres ein Stand: Vor Zeiten sei das Landvolk für den Kern des Krieges gehalten und geworbenes Volk wenig geachtet worden; jetzt befinde man das contrarium; Niemand begehre mehr, sich, die Seinen und seinen Nächsten zu vertheidigen; nur die faeces vulgi würden abgeschickt, und

¹⁾ Loci communes schles. gravaminum 1634 D. iij.

²⁾ Auch anderswo war man zu derselben Ueberzeugung gekommen. Als der Kurfürst von Sachsen 1620 bei der Belagerung von Bautzen einige Defensionsfähnlein, hier also gar ausser Landes mit verwendet hatte, schreibt ein General von ihnen „auf ihrem eignen Mist, wenn es ihr eignes Land anginge, da wollte ich mich lieber bei ihnen finden lassen, als auf diese Weise; das heutige Wetter hat sie sehr bald ganz matt gemacht. (Müller, das Söldnerwesen in den ersten Zeiten des 30jährigen Krieges S. 4.)

diese seien ohne alle Ordnung und laborum militarium impatientissimi, endlich auch davongelaufen, darum habe man denn freilich „den Tropfen schwenken“ und auf Werbung schliessen müssen. So bedurfte es gar nicht einmal jener kaiserlichen Verordnungen, welche, wie dies später behauptet wurde, erlassen worden seien, in der Absicht, dieser Art von Vertheidigung des Landes durch seine eignen Bewohner ein Ende zu machen. Nämlich unter den von des Kaisers erbittertsten Gegnern im Jahre 1634 diesem vorgehaltenen Beschwerden findet sich auch die, der Kaiser und seine Rätthe hätten das Land bei seiner Verfassung nicht lassen und dem Oberlandeshauptmann die ihm bis dahin zustehende Gewalt in militaribus rauben wollen, zunächst unter dem Scheine, dass das Land nicht übrige Unkosten aufwenden solle, re vera aber, „damit man ihm alle Mittel benähme, dass es sich wider die grausame Tyrannei und deformation (Gegenreformation) die man gegen dasselbe im Sinne führte, nicht möchte setzen können“. ¹⁾ Liegt diesem Vorwurfe allerdings das Wahre zu Grunde, dass man in Wien seit 1627 mit aller Entschiedenheit nach einem „absoluten dominium“ in Schlesien strebte, so war es doch auch sicherlich kein Scheingrund, dass man dem Lande unnöthige Kosten ersparen wollte, da man dort ebenso das Unzureichende einer solchen Landesvertheidigung erkannt hatte, wie anderswo. Gegen sein besseres Wissen aber behauptet der Verfasser jener Beschwerden geradezu Falsches, wenn er fortführt, durch diese Aufhebung der Verfassung sei es geschehen, dass nicht allein 1626 die Weimar-Mansfeldische Armee, sondern auch 1632 die sächsische sich ungehindert habe Schlesiens bemächtigen können; denn im Jahre 1626 war ja, wie wir sahen, diese Landesvertheidigung noch in Uebung, und 1632 konnte es dem von Menschen, wie von Geldmitteln gleich entblösten Lande gar nicht einfallen, durch ungeordnete Defensioner der vereinigten über 12,000 Mann starken sächsisch-schwedisch-brandenburgischen Armee den Eintritt ins Land wehren zu wollen.

Die Aufhebung des bisherigen Vertheidigungssystems war eben eine nothwendige, sich von selbst vollziehende Folge der im Laufe des grossen Krieges vor sich gehenden Veränderung des Heerwesens. Grosse Armeen geworbener Berufssoldaten, die allmählich zu stehenden werden, machen die undisciplinirten in Eile zusammengezogenen Schaaren von Bürgern und Bauern für den Landesschutz ferner ganz unmöglich; vermochte doch auch der miles ex agris lectus, wie dieselben römischen Historien beweisen, auf die man sich früher berufen, unter den veränderten Verhältnissen der späteren Zeit nicht mehr sein römisches Vaterland zu vertheidigen.

¹⁾ Loci communes K iii.

Und so behauptete sich denn auch das neue Heereswesen durch die folgenden Jahrhunderte, bis in dem unsrigen mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht der jenem alten Systeme zu Grunde liegende richtige Gedanke, dass jeder Bürger des Staates zu dessen Schutze persönlich ebenso berechtigt als verpflichtet sei, sich in anderer Gestalt wieder Bahn gebrochen und zum Segen des Vaterlandes Verwirklichung gefunden hat.
